

441 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.****Antrag**

der

Abgeordneten **Pischik, Steinegger und Genossen,**

betroffend

**Beibehaltung der Fahrlegitimationen für pensionierte Eisenbahn-Taglohnarbeiter und deren Familien.**

Laut Instruktion XII für Bedienstete der österreichischen Staatsbahnen hat ein im Taglohn stehender Arbeiter nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit Anspruch auf die Fahrlegitimation für sich und seine Familie. Diese Legitimation berechtigt ihn und die Familie zur Lösung von Fahrtkarten zum Personalspreis für die unterste Wagenklasse.

Wenn der Arbeiter nach 35 Dienstjahren oder durch Krankheit z. pensioniert wird, wird ihm sein auf Grund der Instruktion XII erworbenes Recht einfach genommen, nachdem er mit dem Tage der Pensionierung auf Personalfahrten keinen Anspruch mehr hat. In der Regel tritt der Taglohnarbeiter mit einer kleinen Pension in den Ruhestand, so daß der Ausfall der Legitimation für ihn einen großen Schaden bedeutet.

Da die Firangestellten der österreichischen Staatsbahnen die Fahrlegitimationen bei Pensionierungen behalten, wäre es an der Zeit, daß man auch die Armen ähnlich behandelt.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

„Das Haus wolle beschließen, daß bei Pensionierungen den Taglohnarbeitern die Legitimationen belassen werden und daß jene, welche bereits Ruhegenüsse beziehen, mit Legitimationen betreilt werden.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Verkehrsausschuß zugewiesen werden.

Wien, 23. Oktober 1919.

Buchinger.	Pischik.
Franz Traxler.	Steinegger.
Dr. Mataja.	L. Kirschak.
Dr. Buresch.	Schönsteiner.
Wiesmair.	Brandl.
	Gürtler.